Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Der Preis für die 34 mm breite Colonel-Anzeigenzeile im Amtsblattbezirk ist 20 (Familienanzeigen und Stellengesuche Behördlicher 15), auswärts 25, für die 90 mm breite Petit-Reklamezeile 50, auswärts 100, für die 90 mm breite amtl. Colonelzeile 55, auswärts 65 Goldpfennig.
Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 12225.
Gemeinde-Giro-Konto: Aue, Erzgeb. Nr. 79.

Tageblatt • enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und der Staatsbehörden in Schwarzenberg, der Staats- u. städtischen Behörden in Schneeberg, Lößnitz, Neustädtel, Grünhain, sowie der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Stadträte zu Aue und Schwarzenberg und der Amtsgerichte zu Aue und Johanngeorgenstadt.

Verlag C. M. Gärtner, Aue, Erzgeb.

Fernsprecher: Aue 51, Lößnitz (Amt Aue) 440, Schneeberg 15, Schwarzenberg 581. Drahtanschrift: Volksfreund Auerzgebirge.

Anzeigen-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis vormittags 9 Uhr in den Hauptgeschäftsstellen. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, auch nicht für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen. — Für Rückg. unverlangt eingesandter Schriftstücke übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. — Unterbrechungen des Geschäftsbetriebes begründen keine Ansprüche. Bei Zahlungsverzug und Konkurs gelten Rabatte als nicht vereinbart.
Hauptgeschäftsstellen in Aue, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg.

Nr. 151. Donnerstag, den 2. Juli 1925. 78. Jahrg.

Amtliche Anzeigen.

Donnerstag, den 2. Juli, 2 Uhr nachmittags, sollen durch den Unterzeichneten an Gerichtsstelle meistbietend versteigert werden: 150 Dutzend Schachteln Schuhcreme und eine Anzahl Schuhcremegläser.

Lößnitz, den 30. Juni 1925.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts.

Vergebung.

Die Glaser- und Tischlerarbeiten zu einem städtischen Neubau am Niederschlemaer Wege sollen vergeben werden. Angebotsformulare sind vom Stadtbauamte zu beziehen. Verdingungstermin: Freitag, den 10. Juli 1925, vormittags 11 Uhr, im Stadtbauamte. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Verspätet eingehende Angebote finden keine Berücksichtigung.

Aue, den 1. Juli 1925. Das Stadtbauamt.

Kirchenwald Lößnitz.

In Lauckners Gasthof in Oberpfannenstiel sollen Montag, den 6. Juli 1925, vormittags ½9 Uhr, 25rm Stöcke, 7 Plätze anstehende Stöcke, 90 m Reisig gegen sofortige Bezahlung versteigert werden. Schlag, Abt. 17.

Der Kirchenvorstand zu Lößnitz.

Die amtlichen Bekanntmachungen sämtlicher Behörden können in den Geschäftsstellen des „Erzgebirgischen Volksfreundes" in Aue, Schneeberg, Lößnitz und Schwarzenberg eingesehen werden.

Gutsbezirk Staatsforstrevier Lauter. Straßensperrung.

Wegen Bauarbeiten wird der Fahrverkehr auf der von Aue nach Bockau führenden Muldentalstraße vom 4. Juli ab bis auf weiteres gesperrt.

Lauter, den 1. Juli 1925.

Crottendorfer Staatsforstrevier. Gras-Versteigerung

am Sonnabend, dem 4. Juli 1925, von ½10 Uhr an, auf den Katzensteiner- und Schrammwiesen. Beginn an der Katzensteiner Brücke. Barzahlung an Ort und Stelle.

Forstamt Crottendorf, am 30. Juni 1925.

Die neuen Luftverkehrsbestimmungen.

Erdrosselung des deutschen Flugwesens.

Berlin, 30. Juni. Die Note der Botschafterkonferenz über die Beschränkungen des deutschen Luftfahrzeugbaues hat folgenden Wortlaut:

„Herr Botschafter! In Beantwortung des Wunsches der Deutschen Regierung hat der Ausschuß der Botschafterkonferenz für die Begriffsbestimmungen die Einwände gehört, die die deutschen Sachverständigen über die etwaige Abänderung der Bestimmungen für die Unterscheidung ziviler und militärischer Luftfahrzeuge vorgebracht haben.

Heute habe ich die Ehre, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Botschafterkonferenz in Verfolg dieser Anhörung die neue Fassung der Begriffsbestimmungen abschließend festgesetzt hat; ich bitte Eure Exzellenz, den Wortlaut hierunter entnehmen zu wollen. Die alliierten Regierungen bleiben überzeugt, daß diese Regeln von der Deutschen Regierung gewissenhaft befolgt werden.

Genehmigen Sie usw. (gez.) Briand."

Die der Note beigefügten „Neuen Regeln zur Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Luftfahrzeugen" lauten:

Flugzeuge schwerer als Luft:

Regel 1: Jeder Einsitzer mit mehr als 60 PS. Motorleistung wird als militärisch, somit als Kriegsgerät angesehen.

Regel 2: Jedes Flugzeug, das ohne Führer fliegen kann, wird als militärisch, somit als Kriegsgerät angesehen.

Regel 3: Jedes Flugzeug, das gepanzert oder irgendwie geschützt oder zur Aufnahme irgendwelcher Bewaffnung, Geschütz, Torpedo oder Bomben eingerichtet ist, wird als Militärflugzeug und deshalb als Kriegsgerät angesehen.

Jede Ueberladevorrichtung, die gestattet, die Motorleistung zu erhöhen, oder jede Anordnung, die die Anpassung ziviler Flugzeuge an militärische Zwecke erleichtert, und jedes Flugzeug oder jeder Motor, der mit einer derartigen Vorrichtung oder Anordnung versehen ist, werden als militärisch, somit als Kriegsgerät angesehen.

Folgendes sind die Höchstgrenzen für alle Flugzeuge schwerer als Luft; alle, die diese Grenzen überschreiten, werden als militärisch, somit als Kriegsgerät angesehen.

Regel 4: Gipfelhöhe voll beladen 4 Kilometer.

Regel 5: Geschwindigkeit voll beladen in 2 Kilometer Flughöhe 180 km/h (wenn die Motoren mit Vollgas laufen und somit die Höchstleistung abgeben).

Regel 6: Die mitnehmbare Höchstmenge an Oel und Brennstoff (beste Sorte Fliegerbenzin) darf $0{,}8^{100}/V$ kg/PS. nicht überschreiten; dabei bedeutet V = die Geschwindigkeit des Flugzeuges voll beladen und mit Vollgas in 2 Kilometer Höhe.

Regel 7: Jedes Flugzeug, das eine Ladung von mehr als 900 Kilogramm einschl. Führer, Motorwart und Instrumenten zu tragen vermag, wird, wenn die Grenzen der Regeln 4, 5 und 6 erreicht sind, als militärisch, somit als Kriegsgerät angesehen.

Luftschiffe,

deren Gasraum die folgenden Zahlen überschreitet, werden als militärisch, somit als Kriegsgerät angesehen.

1. Starrluftschiffe 30 000 Kubikmeter.
2. halbstarre Luftschiffe 25 000 Kubikmeter,
3. unstarre Luftschiffe 20 000 Kubikmeter.

Regel 8: a) Ueber Fabriken, die Luftfahrtgerät irgend welcher Art herstellen, sind Listen zu führen; die deutsche Regierung hat dem Garantiekomitee Nachweise der Einfuhr (einschl. der Durchgangseinfuhr) und der Ausfuhr für alle Flugzeuge und alles Luftgerät mit allen Einzelheiten, die das Komitee verlangt, zu beschaffen.

b) Ueber alle Flugzeugführer und Flugschüler und alle Flugzeuge (einschl. der zur Ausfuhr gebauten), fertiggestellt oder im Bau, sind Listen zu führen.

c) Alle Listen sind in der Form zu führen, die das Garantiekomitee verlangen kann; sie werden von der deutschen Regierung vierteljährlich dem Komitee übergeben.

d) Um zu vermeiden, daß das Garantiekomitee ein neues Luftfahrzeug- oder Motormuster nach dem Bau zerstören muß, sind ihm die Unterlagen zur Festlegung der Merkmale dieses Geräles vor Baubeginn einzureichen.

Regel 9: Die Zahl der Flugzeuge und Motoren und die Menge des Luftfahrgeräts einerseits, die Zahl der Flugzeugführer und Flugschüler anderseits darf den angemessenen Bedarf der Zivilluftfahrt in Deutschland, wie er vom Garantiekomitee festgesetzt wird, nicht übersteigen.

•

Diese Regelung der deutschen Luftfahrt bedeutet bis auf wenige unbedeutende Einzelheiten die Aufrechterhaltung aller Beschränkungen, die bisher bestanden und die Ergänzung durch neue Beschränkungen schwerwiegender Natur, die bisher nicht gefordert worden waren oder doch leider auf Grund freiwilliger Vereinbarungen bestanden. Die Note bringt den Beweis dafür, daß die alliierten Regierungen den Zustand der Entrechtung Deutschlands auf dem Gebiet der Luftfahrt für alle Zukunft aufrecht erhalten wollen, daß sie nicht daran denken, dem Deutschen Reich auch nur annähernd die Gleichberechtigung einzuräumen, von der sie fortgesetzt reden. Sie ist ein Dokument des ungebrochenen Kriegsgeistes der Siegerstaaten, ein Schlag ins Gesicht aller Friedensfreunde, die in der Beendigung der fortgesetzten Demütigungen Deutschlands die einzige Möglichkeit erblicken, zu einem würdigen Frieden zu gelangen. Ueberhaupt bietet die Note keine Grundlage für eine Verständigung über dieses wichtigste Kapitel des Verkehrs der Zukunft. Man fordert von uns den Eintritt in den Völkerbund, weil man angeblich begriffen hat, daß ohne deutsche Mitwirkung internationale Werke des Friedens nicht vollendet werden können. Gleichzeitig aber versucht eine dunkle Macht, alle sich anspinnenden Fäden mit brutaler Hand zu zerreißen. In England hat man anläßlich des Deutschen Rundfluges recht verständige Artikel lesen können, in denen die Erkenntnis von der Bedeutung und Unentbehrlichkeit Deutschlands für den internationalen Verkehr klar zum Ausdruck kam. Wie ist es möglich, daß die Regierung dieses Landes einer solchen Note ihre Zustimmung gab? Sie wird doch selbst nicht etwa damit gerechnet haben, daß Deutschland ihre Bestimmungen freiwillig auf sich nimmt.

Die Sicherheitsfrage.

Berlin, 30. Juni. Am Montag vormittag hat sich das Reichskabinett wieder mit der Sicherheitsnote befaßt auf Grund der Ergebnisse der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder. Der Reichspräsident hat dem Reichskanzler am Sonntag sein Einverständnis mit dem Beschluß des Kabinetts in der Sicherheits- und Entwaffnungsfrage ausgesprochen.

Keine Eile mit der Ruhrräumung.

Berlin, 30. Juni. Außerhalb des Ruhrreviers werden Meldungen verbreitet, wonach Marschall Petain die Ruhrräumung in vier Etappen angeordnet habe. Im Ruhrrevier selbst weiß man von alledem nichts. Marschall Petain weilt, wie seit 2 Jahren öfters, im Ruhrrevier. Er hat sechs Truppenrevuen und elf Paraden abgehalten und ist dann, wie es bei seinen Besuchen immer geschehen ist, nach einem ihm zu Ehren gegebenen Festmahl wieder abgereist. In Hamborn sind 13 belgische Kriminalbeamte am Sonntag eingetroffen.

Dortmund, 30. Juni. Eine Erfindung ist die Meldung, die Ruhrräumung hätte bereits mit dem Abmarsch von kleinen Truppenbeständen begonnen. Es handelt sich um ganze vier Doppelposten, die nördlich der Bochumer Zone schon vor zwei Wochen zurückgenommen sind, also um insgesamt 8 Mann Soldaten. Seitdem ist keine Truppenminderung in den bisherigen Garnisonen erfolgt.

Genf, 30. Juni. Der Pariser „Herald" meldet, daß der alliierte Militärrat in Versailles einer sukzessiven Zurückziehung der Truppen von der Ruhr zugestimmt hat. Die Zustimmung sei an eine Reihe Vorbehalte geknüpft, u. a. an die Fortdauer der Ueberwachung der Kontrolle in den drei Sanktionsstädten rechts des Rheins und der Stadt Essen.

Paris, 30. Juni. Im Senatsausschuß hat Poincare eine Interpellation gegen die Räumung der Ruhr eingebracht, die die Unterschrift von 58 Senatoren trägt.

Das deutsch-französische Eisenabkommen.

Dr. C. Die Verhandlungen, die zwischen Deutschland und mehreren kontinental-europäischen Staaten über die künftigen Handelsbeziehungen schweben, schreiten nur sehr langsam fort. Dies gilt besonders für die deutsch-französischen Verhandlungen. Wieder einmal ist mit genauer Not ein Abbruch der Verhandlungen vermieden worden. Die deutschen Delegierten haben ausführliche Vorschläge eingereicht, wie die hauptsächlichen französischen Exportwaren zollpolitisch zu behandeln sind. Die französischen Delegierten haben mit Gegenvorschlägen geantwortet, die deutscherseits allerdings als völlig ungenügend angesehen werden. Inzwischen ist durch private Vereinbarung eine Einigung über die Zollbehandlung des Eisens erfolgt. Nach langwierigen Verhandlungen haben Vertreter der deutschen, französischen, belgischen und luxemburgischen Eisenindustrie die Mengen Eisen festgesetzt, die zu ermäßigtem Zoll (zur Hälfte der normalen Zollsätze) nach Deutschland eingeführt werden sollen. Von linksradikaler Seite ist behauptet worden, es handle sich um ein neues Komplott des internationalen Kapitalismus gegen die wahren Interessen der beteiligten Völker. Diese Behauptung zeugt von gänzlicher Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse. Man muß die Dinge in einem größeren Rahmen betrachten, wenn man über das deutsch-französische Eisenabkommen urteilen will.

Durch den Versailler Vertrag hat Deutschland nicht nur wertvolle Rohstoffgebiete, sondern auch Industriebezirke verloren, deren Produktion für gewisse Teile Deutschlands geradezu von lebenswichtiger Bedeutung war. Es handelt sich hierbei um die früher reichsländischen Hüttenwerke, die an Frankreich gefallen sind, um die saarländischen Industriebetriebe, die bis zum Jahre 1935 aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet losgelöst sind, und endlich um luxemburgische Unternehmungen, die seit dem unglücklichen Ausgang des Krieges nicht mehr zur deutschen Zollunion gehören.

Die niederrheinische Schwerindustrie, die ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt fast ganz verloren hat, mußte natürlich entscheidendes Gewicht darauf legen, daß wenigstens die im Inland gebotenen Absatzmöglichkeiten für sie reserviert blieben. Anderseits ist jedoch die niederrheinische Eisenindustrie auf die Zufuhr französischer (elsaß-lothringischer) Eisenerze angewiesen. Das war der Grund, warum sich Vertreter der reichsdeutschen Eisenindustrie bereit erklärten, der bevorzugten Einfuhr von 1,6 Millionen Tonnen elsaß-lothringischer, saarländischer und luxemburgischer Eisen-Halb- und Fertigfabrikate zuzustimmen. Von diesem Kontingent erhält die elsaß-lothringische Hüttenindustrie den größten Teil. Natürlich müssen diese privaten Vereinbarungen in dem abzuschließenden deutsch-französischen Handelsvertrag hineingearbeitet werden, um Wirksamkeit zu erlangen. Der Leiter der deutschen Handelsvertragsdelegation in Paris, Staatssekretär Trendelenburg, hat bereits früher unzweideutig festgestellt, daß es sich bei den deutsch-französischen Eisenverhandlungen nicht um Heimlichkeiten und Intriguen, sondern um wichtige und sogar notwendige Abmachungen handle, über deren Verlauf die verantwortlichen Reichsorgane genau auf dem Laufenden erhalten würden. Der Zweck des jetzt abgeschlossenen Eisenabkommens ist der gleiche wie der des künftigen deutsch-französischen Handelsvertrages: Die beiden Länder sollen die Möglichkeit erhalten, unter den veränderten territorialen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu arbeiten und miteinander in Handelsverkehr zu treten. Wenn das Abkommen in Kraft tritt und so wirkt, wie es beabsichtigt ist, wird die Arbeiterschaft davon keinen Schaden haben, sondern Nutzen, nämlich eine Besserung und Sicherung ihrer Beschäftigungsmöglichkeit.

Zur Aufwertungsfrage.

Berlin, 30. Juni. Im Aufwertungsausschuß des Reichstags wurden unter Ablehnung aller übrigen Anträge in der Frage der Restkaufgelder die Vorschläge der Regierungsparteien angenommen. Hiernach tritt nur da eine Aufwertung der Restkaufgelder ein, wo es sich um Gesellschaftsverträge, Gutsüberlassungsverträge, wiederkehrende Leistungen oder Kaufgeldforderungen für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks handelt.

Berlin, 30. Juni. Die Aufstellung im Aufwertungsausschuß über die Höhe des Aufwertungssatzes der Hypotheken ergab die Annahme eines Aufwertungssatzes von 25 Prozent.